

Die Patientenverfügung

Weshalb eine Patientenverfügung?

Mit einer Patientenverfügung kann eine urteilsfähige Person festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt und welche sie ablehnt. So kann sie sicherstellen, dass ihr Wille respektiert wird, falls sie später infolge von Krankheit oder Unfall nicht mehr in der Lage ist, selbst zu entscheiden. Medizinische Behandlungen, die man nicht will – wie beispielsweise sterbens- oder leidensverlängernde Massnahmen – können so vermieden werden.

Ist eine Patientenverfügung rechtsverbindlich?

Patientenverfügungen sind rechtlich verbindlich. Seit Januar 2013 sind sie im Erwachsenenschutzrecht gesetzlich verankert. Das Gesetz hält fest: «Eine urteilsfähige Person kann in einer Patientenverfügung festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt.» (Artikel 370 Absatz 1, ZGB)

«Die Ärztin oder der Arzt entspricht der Patientenverfügung, ausser wenn diese gegen gesetzliche Vorschriften verstösst oder wenn begründete Zweifel bestehen, dass sie auf freiem Willen beruht oder noch dem mutmasslichen Willen der Patientin oder des Patienten entspricht.» (Artikel 372, Absatz 2, ZGB)

Weshalb Vertrauenspersonen bevollmächtigen?

Wer eine Patientenverfügung erstellt, kann darin festhalten, welche Vertrauenspersonen im Falle einer Urteilsunfähigkeit bevollmächtigt sind, Entscheidungen zur medizinischen Behandlung zu treffen. Es ist sehr empfehlenswert, in der Patientenverfügung eine oder mehrere Vertrauenspersonen zu bevollmächtigen. Diese vertreten die Interessen der kranken oder verletzten Person, wenn sie sich nicht mehr selbst äussern kann. Bevollmächtigte Vertrauenspersonen können Eltern, Freunde, Lebenspartner, Nachkommen, Hausärzte oder andere nahe stehende Personen sein. Gegenüber solchen in der Patientenverfügung festgehaltenen Vertrauenspersonen sind die Ärzte vom Arztgeheimnis entbunden.

Voraussetzung für eine gültige Vollmacht ist, dass die Vertrauenspersonen die Patientenverfügung unterschreiben. Der Verfasser oder die Verfasserin der Patientenverfügung sollte den bevollmächtigten Vertrauenspersonen eine Kopie des Dokuments aushändigen und diese gut über seinen beziehungsweise ihren Willen informieren.

Was gilt es bei der Erstellung einer Patientenverfügung zu beachten?

Wichtig ist, dass die Voraussetzungen für die Gültigkeit erfüllt sind: Der Verfasser oder die Verfasserin muss urteilsfähig sein, die Verfügung freiwillig erstellen, diese datieren und eigenhändig unterschreiben.

Damit sichergestellt ist, dass die Verfügung noch dem aktuellen Willen entspricht, sollte sie regelmässig – vorzugsweise alle zwei Jahre – überprüft und mit Ort, Datum und Unterschrift neu bestätigt werden.

Es kann hilfreich sein, die wichtigsten Punkte einer Patientenverfügung mit dem Hausarzt zu besprechen. Sinnvoll ist es, Kopien der Patientenverfügung bei Vertrauenspersonen und dem Hausarzt zu hinterlegen. So kann gewährleistet werden, dass diese im Notfall auf die Daten zugreifen können.

Kann eine Patientenverfügung geändert oder widerrufen werden?

Änderungen und Ergänzungen sind jederzeit möglich; sie müssen datiert und unterschrieben werden. Eine Patientenverfügung kann auch jederzeit widerrufen werden. Dabei empfiehlt es sich, das alte Dokument zu vernichten und eine neue Verfügung zu erstellen.

Wichtig ist, dass die bevollmächtigten Vertrauenspersonen über die Änderungen des Willens genau informiert werden und Kopien der neuen oder geänderten Verfügung erhalten.

Was ist, wenn keine Patientenverfügung vorhanden ist?

Dann entscheiden die Angehörigen im Falle von Urteilsunfähigkeit des Patienten oder der Patientin, welche medizinischen Massnahmen durchgeführt werden sollen oder nicht. Das Erwachsenenschutzrecht legt fest, welche Personen berechtigt sind, an Stelle des Patienten oder der Patientin über medizinische Massnahmen zu entscheiden. Dies sind der Reihe nach: der Beistand mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen, der Ehepartner oder die Ehepartnerin beziehungsweise der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, der Konkubinatspartner oder die Konkubinatspartnerin, die Nachkommen, die Eltern und die Geschwister.

Ist die Vorsorgevollmacht in der Patientenverfügung dasselbe wie ein Vorsorgeauftrag?

Nein, da gilt es klar zu unterscheiden. Bei der Vorsorgevollmacht der Patientenverfügung geht es darum, dass die Vertrauenspersonen im Falle der Urteilsunfähigkeit einer Person sofort über die medizinischen Massnahmen entscheiden können.

Der Vorsorgeauftrag gemäss Erwachsenenschutzrecht (Artikel 360ff ZGB) ist breiter angelegt und deckt sowohl die Personen- als auch die Vermögenssorge ab. In einem Vorsorgeauftrag legt eine handlungsfähige Person fest, wer sich im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit um ihre Betreuung und die Verwaltung ihres Vermögens kümmert sowie wer ihre Rechtsgeschäfte vertritt.

Informationen zum Thema Sterben und Tod auf www.sterben.ch

anthrosana-Patientenverfügung mit Vorsorgevollmacht

zweitsprachiges Dokument | spezielles reiss- und wasserfestes Material | Kreditkartenformat | CHF 5.–

anthrosana | Postplatz 5 | Postfach 128 | 4144 Arlesheim

Tel. 061 701 15 14 | Fax 061 701 15 03 | info@anthrosana.ch | www.anthrosana.ch